Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 7 (1900)

Heft: 20

Artikel: Verfassungskunde in der Rekrutenschule

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538895

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verfassungskunde in der Rekrutenschule.

(von 11. in 10.)

Bu den Fächern bei den Rekrutenprüsungen gehört als Zweig der Baterlandskunde die Versassunde; daher muß dieses Fach in der Rekrutenschule betrieben werden. Schon in der siebenten respektiv sechssten Klasse der Primarschule wird hiezu das Jundament gelegt, welches dann in der Rekruten= oder auch Fortbildungsschule allseitig erweitert und ausgebaut wird. Was soll nun in der Rekruten= oder Fortbildungsschule aus der Versassunds dunch durchgenommen und wie soll dieses Fach behandelt werden? In der Schule soll man für das Leben lernen. Durch die Bundesversassungen von 1848 und 1874 und durch das Recht der Initiative ist ein Unterricht über die Rechte und Pflichten der Bürger notwendig geworden. Nager sagt daher:

"Wie foll man feine Bürgerpflichten mit Verständnis erfüllen und von feinen Rechten einen nütlichen Gebrauch machen, wenn richtige Begriffe darüber fehlen?"

Der Unterricht in der Verfassungskunde soll den Rekruten von ordentlicher Begabung dahin bringen, daß er die nationalen Einricht= ungen, die Gemeinde-, Kantons= und Bundesbehörden und ihre Wahlart, die Rechte und Pflichten des Staates und der Bürger, teilweise auch die Amtsverrichtungen und Besugnisse der Behörden und das Wichtigste über den Staatshaushalt kennt und darüber befriedigende Auskunft geben kann. Ich will durch einige Fragen, die ich der "Wegleitung für die Experten bei den Rekrutenprüfungen" entnehme, zeigen, — was ungesfähr an diesen Prüfungen in der Vaterlandskunde verlangt wird und über was ein ordentlich begabter Schüler Auskunft geben sollte. Die Fragen gehören in den Kreis der Noten 2 und 1:

Bas ift die Bundesversammlung?

Welches find die oberften Behörden der Schweiz? Welche Behörde gibt in eurem Ranton die Bejete?

Bas find Bolle?

Belches find die drei oberften Gewalten des Bundes und welche Behörden hands baben dieselben?

Bas verfteht man unter Reutralität?

Durch welche Mittel bedt ber Bund (Kanton) seine Ausgaben? Unter wem fieht bas Militärmesen ber Schweiz und warum?

Was versteht man unter Referendum? (Initiative?) Rennt mir einige Rechte und Pflichten des Schweizers!

Welche Beranderungen brachte Die 1848er Bundesverfaffung?

Bas versteht man unter rein demokratischer, was unter repräsentativer Berfassung? Unter welchen Bedingungen genehmigt die Bundesversammlung die fantonalen Bersfassungen?

Was find die Steuern und wozu werden Gem inde: und Staatssteuern verwendet? Renne einige Befugnisse des Bundesrates! (Bundesversammlung.)

Jeder Lehrer muß in der Stoffauswahl selbst das Richtige treffen. Das Lehrziel ist von den Berhältniffen abhängig, die Individualit der

Schüler, Ortschaften u. s. w. muß berücksichtigt werden. Ein Lehrer, der in seiner Schule größtenteils Schüler mit zwei und dreijähriger Sekunsdarschulbildung hat, kann mehr verlangen, als ein solcher mit Schülern, welche nur 6 oder 7 Jahre Primarschule absolviert haben. In allen Verhältnissen muß das Wort: "Allzuviel ist ungesund" beobachtet werden. Immer ist ein sicheres Wissen und Können die Hauptsache und nicht die Menge und Mannigsaltigkeit des Stoffes. Auch hier nur keine Halbheiten!

Wie soll nun die Verfassungskunde in der Rekruten= fcule behandelt werden? Es führen viele Wege nach Rom und auch beim ftaatstundlichen Unterricht führt mehr als ein Weg zum Biel. Doch find auch da die allgemeinen methobischen Grundsäte maggebend. Als ersten Grundsatz betone ich: Der Unterricht sei anschaulich und intereffant. Gin großer Teil der ichweizerischen Retrutenschüler hat in fantonalen Angelegenheiten bereits das Stimmrecht; fie haben von bemfelben vielleicht anläglich von Wahlen und Besetzesabstimmungen icon Gebrauch gemacht; fie muffen Gemeinde-, Bezirte- und Rantonefteuern bezahlen. Das find Unknüpfungspunkte für den Unterricht. Un. läglich einer Referendums= ober Juitiativbewegung haben fie gefeben, wie der Bater und die altern Bruder die Bogen unterzeichneten: fie faben ichon Berbauungen an Bachen und Fluffen, größere und fleinere Waldanforstungen, Bodenverbefferungen durch Drainage, fie wirften bei folden Arbeiten vielleicht schon mit; alles prächtige fonfrete Beispiele, an welche der Unterricht fich anlehnen und weiter bauen fann. Unterricht über Staatstunde fcreitet man vom Befannten gum Unbefannten, vom Raben jum Entfernten, man geht von der Unschauung aus und wedt dadurch beim Schüler das Interesse. und Lieb zu einem Ding macht jede Muh und Arbeit ring." (leicht.) Ift der Unterricht über Verfassungekunde anschaulich, frisch und lebendig, fo ftellt fich das Intereffe und die Aufmertfamteit beim Schuler ichon ein, und der sonft nicht beneidenswerte Rekrutenlehrer muß nicht nur den Rein, die Schüler werden Interesse an der Sache Banten bogieren. haben und aufmerkfam werden fie bem Unterrichte folgen, fie werden barnach trachten die Lehrstoffe, die behandelt werden, möglichst in ihren Beift aufzunehmen und zu ihrem geiftigen Gigentume zu machen.

Unterrichte konzentrisch ist ein zweiter Grundsatz im Unterricht über Staatskunde. Geschichte, Geographie und Verfassung sind verwandte Fächer; sie gehören zusammen unter dem Namen Vaterlandstunde. Diese drei Zweige dürfen nicht zu isoliert von einander behandelt werden; man soll sie im Unterricht mit einander verbinden, sie sollen

einander heben und stützen. "Eines soll ins andere greifen, eines durchs andere blüh'n und reifen." Wir behandeln z. B. den Kanton Uri und kommen auf die Landsgemeinden und rein demokratische Staatsform zu sprechen; bei Behandlung eines Grenzkantons braucht es einen kleinen Schritt, um über Zölle und zugleich über die übrigen Einnahmen des Bundes zu reden u. s. w. Man soll also konzentrieren, verknüpfen und verbinden, das ist anregend.

Die Renntnisse über Staatstunde sollen für den Schüler nicht totes Rapital fein, mit welchem er nichts anzufangen weiß; fondern das Das fordert vom Lehrer: Unter-Wiffen foll jum Ronnen werden. richte praktisch! Der praktische Unterricht hat die Sicherung des Gelernten im Auge und erreicht fein Ziel durch Beharrlichkeit, Übung und Wiederholung. Die Schüler muffen die Sache richtig erfaßt haben, bevor man im Unterrichte weiter geht. Oberflächliche Arbeit und flüchtiges Weitereilen racht fich im fpatern Unterricht. Bei einer Repetition wird man feben, daß ein großer Teil der Schuler wieder alles vergeffen Bas man nicht verfteht, bleibt auch ein geiftiges Gigentum. Gintagefliegen will man doch in der Primar= und auch in der Refruten= schule nicht züchten. Im fpatern Unterricht greift man wieder auf den frühern zurud und die Schüler eignen fich die Stoffe immer fester an. Durch einige Fragen überzeugt man fich, ob langft behandelte Cachen noch im Geifte der Schuler figen, oder ob vielleicht wieder alles berflogen ift. Auch hier ift die Wiederholung die Mutter der Beisheit.

Was die Lehrform im Unterrichte über Staatstunde anbelangt, fo muß jeder Lehrer felbst etwa herausfinden, wie er den jungen Burgern ben Stoff am besten vermittelt. Bald wird er heuristisch (entwickelnb) verfahren und bald afroamatisch (vortragend). Dort wird er neue Begriffe aus den dem Schüler innewohnenden Renntniffen und Unschauungen herausentwickeln; ba wird er neue Sachen zuerst einfach vortragen, den Schülern darbieten und hernach durch Beispiele erläutern und er-Die heuristische Lehrform fordert hauptfachlich felbständiges flären. Schaffen, große Aufmertfamteit, geordnetes Denten und genauen fprachlichen Ausdruck; bei der vortragenden ift der Lehrer mehr gebend und ber Schuler empfangend, hiebei ift ber Bortrag bes Lehrers von großer Bedeutung. Derfelbe muß frifch, lebendig, furg, flar, beutlich und moglichft anschaulich fein. Was der Lehrer fpricht, hat Bedeutung und Wert für ben Unterricht. Richt Bielreden unterrichtet, fondern Gutreden. Man vernieidet beim Bortrage in der Schule alles Nebenfachliche, alle Abschweifungen, nicht daß die Schüler vor vielen Worten die hauptsache nicht wiffen und herausfinden.

Nun zum Schlusse! Ich habe hier in Kürze gezeigt, was ungefähr in der Retrutenschule aus der Verfassungskunde durchgenommen werden soll und einige methodische Winke gegeben. Die Stoffauswahl und die unterrichtliche Tätigkeit erfordern von jedem Fortbildungslehrer, daß er sich auf die Stunden gewiß vorbereite. Wo eine tüchtige Vorbereitung auf das ganze Pensum und auf jede Stunde fehlt, da ist jede Hoffnung auf einen zweckentsprechenden Unterricht eitel.

Bum Kapitel der Lehrerbesoldungen.

Den Erziehungsratsverhandlungen des Kantons St. Gallen entnehmen wir, daß dem Kantonsrate in nächster Novembersitzung ein Gesetzsentwurf betreffend Erhöhung der Minimalansätze der Primarlehrergehalte unterbreitet werde. Wir brauchen nicht zu betonen, wie
sehr wir diese Anregung begrüßen. Immerhin will uns hie und da so
wie ein Angstgefühl beschleichen, es möchte das St. Galler Volk in seiner
Mehrheit vielleicht vorderhand beispielsweise für den edlen und zeitgemäßen Gedanken einer Erhöhung des Minimalgehaltes auf 1500 Fr. noch
nicht reif sein. Eine Niederlage in Sachen wäre aber für den Lehrerstand recht und bemühend, in manch er Richt ung sogar verhängnisvoll. Ich will nun freilich nicht als Prophet auftreten, da ich
ohnehin die Schulfreundlichkeit des St. Galler Volkes, die wahrlich in
der Schulsteuerstatistik eine überzeugende Beleuchtung findet, nicht bezweifeln möchte.

Aber mein Bangen darf ich nicht verschweigen, weil ich ein Fiasko des wohlwollenden Anlaufes sehr bedauerte. Daher begrüße ich eine Darslegung vom "St. Galler Volksblatt" von ganzem Herzen. Es veröffentslicht dieselbe die Gehaltsstatistik nach den einzelnen Bezirken, wie folgt:

Im Tablat haben die 28 Lehrer 1300 – 2600 Fr. Gehalt. Freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung (400 Fr.).

Rorschach: 30 Lehrer. Gehalt 1300-2600 Fr. und freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung.

Unterrheintal: 42 Lehrer. Gehalt 1300—2000 Fr., Wohnung, event. Entschädigung von 100—300 Fr.

Oberrheintal: 38 Lehrer. Gehalt 1300—1860 Fr., Wohnung event. Entschädigung von 70—300 Fr.

Werdenberg: 43 Lehrer. Gehalt 1300-1500 Fr., Wohnung, event. Entschädigung von 130-250 Fr.

Sargans: 53 Lehrer. Gehalt 1300-1600 Fr., Wohnung, event. Entschädigung von 100-300 Fr.